

den hatte und dafür teilweise bebrängt wurde. Ihr Anwalt war selbst schon vor dem August 1898 von mehreren andern Gläubigern mit der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen beauftragt, und er wußte von daher, daß die Firma Müller-Rüscher & Cie. durch Erhebung von Rechtsvorschlügen Zeit zu gewinnen suchte. Bei einiger Überlegung mußte er und mußte seine Klientin sich sagen, daß der Abschluß eines Sicherungsgeschäftes für einen der Gläubiger ja wohl eine Schädigung der übrigen herbeiführen könne, womit auch das Erfordernis der Erkennbarkeit der fraudulösen Absicht auf Seite der Beklagten gegeben ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen und demgemäß unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz den Klägern ihr Klageschluß zugesprochen.

VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

79. Entscheid vom 6. Juli 1900 in Sachen
Kläusli und Rutishäuser gegen Thomaz.

Berufung. Läuft dem Litisdennunziaten eine eigene Berufungsfrist oder gilt für ihn die Frist, die seinem Litisdennunziaten eröffnet ist? Art. 63 Ziff. 4, 65 Abs. 1, 85 Org.-Ges.; Art. 11 Abs. 2 eidg. C.-P.-O.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 27. März 1900 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger 2500 Fr. zu bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen.

2. Die Widerklage wird als gegenstandslos betrachtet.

B. Gegen dieses, ihm am 24. April 1900 mitgeteilte, Urteil hat der Beklagte am 14. Mai 1900, also rechtzeitig, die Beru-

fung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: Die Klage sei abzuweisen, eventuell sei die Klage nur im Betrage von 1000 Fr., weiter eventuell in demjenigen von 1300 Fr. gutzuheißen; weiter eventuell seien die Akten zu ergänzen durch die verlangten Zeugenbefragungen und Expertise darüber, daß die Verfehlungen des Klägers als Architekten solche gewesen seien, welche die sofortige Aufhebung des Aufstellungsvertrages gerechtfertigt haben. Sodann seien die Akten: Kläusli gegen Rutishäuser und diejenigen Gremli gegen Kläusli beizuziehen. Endlich beantragt er, es sei in Anwendung des Art. 73 Abs. 2 Org.-Ges. eine mündliche Verhandlung anzuordnen, obschon der Streitwert — wenn man die Anzahlung von 2000 Fr. nicht in Betracht ziehe — den Betrag von 4000 Fr. nicht erreiche.

C. Durch Eingabe vom 14. Mai 1900 hat alsdann der Litisdennunziat des Beklagten gegen das Urteil der Appellationskammer, das ihm am 18. gl. Mts. auf sein Verlangen schriftlich mitgeteilt wurde, ebenfalls die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Er stellt mit Eingabe vom 7. Juni 1900 dieselben Anträge wie der Beklagte und fügt dieser zweiten Berufungserklärung, die erst die Anträge enthält, eine sie begründende Rechtschrift bei.

D. Der Vertreter des Klägers beantragt: Die Berufung des Beklagten sei zu verwerfen, weil sie nicht in gesetzlicher Form eingelegt sei (indem ihr eine Begründungsschrift mangle); auf dieselbe des Litisdennunziaten sei nicht einzutreten, da sie verspätet eingereicht sei, indem für den Litisdennunziaten keine spezielle Rechtsmittelfrist laufe;

in Erwägung:

1. (Hier wird ausgeführt, daß auf die Berufung des Beklagten nicht einzutreten sei, da sie, obschon der Streitwert den Betrag von 4000 Fr. nicht erreiche, der schriftlichen Begründung entbehre [Art. 67 Abs. 4 Org.-Ges.])

2. Bei der Berufungserklärung des Litisdennunziaten des Beklagten, die erst am 7. Juni 1900 formrichtig eingelegt worden ist (während auf die Erklärung vom 14. Mai 1900 keine Rücksicht genommen werden kann, da sie keine Berufungsanträge enthält), fragt es sich dagegen, ob sie innert der gesetzlichen Frist erklärt worden sei; und die Entscheidung dieser Frage hängt davon

ab, ob dem Litisdenunzianten eine eigene Berufungsfrist, von der Mitteilung des Urteils an ihn an, läuft, oder ob für ihn die dem Litisdenunzianten laufende Frist gilt. Nach Art. 66 Abs. 1 Org.-Ges. sind zur Berufung auch die „Nebenparteien“ (Litisdenunzianten, Interventienten) berechtigt, sofern ihnen nach dem kantonalen Gesetze Parteirechte zukommen. Daß dieses Erfordernis nach zürcherischem Prozeßrecht zutreffe, ist vom Kläger und Berufungsbeklagten nicht bestritten und kann daher wohl als feststehend angenommen werden, wie denn auch wirklich nach zürcherischem Prozeßrecht der Litisdenunziant zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt ist. Dagegen fragt es sich, wie bemerkt, ob dem Litisdenunzianten eine eigene Berufungsfrist laufe. Wäre der Litisdenunziant als „Partei“ anzusehen, so müßte diese Frage wohl bejaht werden, da Art. 63 Ziff. 4 Org.-Ges. vorschreibt, die (kantonalen) Urteile seien den Parteien von Amtswegen schriftlich mitzuteilen, und die Berufungsfrist mit dieser Mitteilung beginnt (Art. 65 Abs. 1 eod.). Wenn also der Litisdenunziant „Partei“ im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung ist, so ist ihm kraft eidg. Rechtes das Urteil schriftlich mitzuteilen und es würde alsdann die Bestimmung des § 253 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes, wonach Urteile und Beschlüsse dem Litisdenunzianten (und dem Interventienten) bloß auf Verlangen und gegen Bezahlung der Kosten zuzufertigen sind, bei Sachen, die der Berufung an das Bundesgericht unterliegen, nicht Stand halten. Wird für diese präjudizierende Frage, ob der Litisdenunziant als „Partei“ anzusehen sei, das eidgenössische Recht als maßgebend erklärt — wofür Art. 85 Org.-Ges. angerufen werden kann — so ergibt sich, daß jene Frage zu verneinen ist: nach Art. 11 Abs. 2 der alsdann zur Anwendung gelangenden eidg. C.-P.-O. ist der Litisdenunziant Vertreter des Litisdenunzianten, nicht dessen Partei- oder Streitgenosse, und nach Abs. 3 eod. lautet das Urteil auf den Namen des Litisdenunzianten. Der Litisdenunziant kann daher nach der Auffassung des eidg. Zivilprozeßgesetzes Angriffs- und Verteidigungsmittel, also auch Rechtsmittel, nur als Vertreter der Hauptpartei (des Litisdenunzianten) geltend machen (vgl. für die deutsche C.-P.-O.: Schulke in Zeitschrift für deutschen C.-P., Bd. II, S. 88), und daraus folgt wohl, daß ihm keine besondere Rechtsmittelfrist läuft. Zum gleichen Resultate ge-

langt man aber auch, wenn man jene präjudizierende Frage nach kantonalem, vorliegend also nach zürcherischem Recht entscheidet: nach zürcherischem C.-P. werden die Urteile dem Litisdenunzianten, wie bemerkt, nur auf sein spezielles Verlangen mitgeteilt, und ist es Sache des Streitverkünders, den Denunzianten über die Lage des Prozesses zu unterrichten (§ 251 Abs. 2 zürch. Rechtspflegegesetz); danach aber erscheint der Litisdenunziant nicht als Partei, sondern höchstens als Vertreter, wenn nicht gar als bloßer Gehülfe oder Beistand der (Haupt)partei. In beiden Fällen gelangt man daher zu dem Schlusse, dem Litisdenunzianten eine eigene Berufungsfrist nicht einzuräumen, und somit muß vorliegend die erst am 7. Juni 1900 formrichtig eingelegte Berufung des Litisdenunzianten als verspätet bezeichnet werden;

erkannt:

Auf die Berufungen wird nicht eingetreten.

80. Urteil vom 14. September 1900 in Sachen Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden gegen Döschlin.

Klage auf Schadenersatz wegen Behinderung der Flösserei, auf Grund einer Konzession. Anwendung des eidgenössischen oder des kantonalen Rechtes? Art. 56 und 57 Org.-Ges. Tragweite des Art. 76 O.-R.

A. Durch Urteil vom 4. Mai 1900 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, dem Kläger 5333 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 % seit der Betreibung, 7. Januar 1899, zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell zum Teil. Eventuell sei die Streitsache mit angemessener Weisung zur Aktienvervollständigung an das Handelsgericht zurückzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten seine schriftlich gestellten Berufungsanträge. Der An-